

weise 90 cm über den First, oder aber bis zu einem wagrechten Abstand von 1,5 beziehungsweise 2,5 m von der Dachfläche hinaufzuführen.

Von einem naheliegenden hölzernen Gebäudetheil hat die Mündung stets 1,5 m abzustehen.

Wird in Folge zu geringer Höhe eines Kamins die Nachbarschaft oder das Publikum belästigt, so kann eine weitere Erhöhung, als oben angeführt ist, vorgeschrieben, beziehungsweise eine solche Anlage verlangt werden, daß das Kamin dann, wenn gegründete Beschwerde über den Rauch geführt werden sollte, um soviel, als nothwendig ist, erhöht werden kann.

Auch kann insbesondere bei gewerblichen Feuerungen, wenn die Umstände dies rechtfertigen, die Anbringung einer rauchverzehrenden Vorrichtung verlangt werden.

Die Ausmündungen solcher Kamine, welche in der Weise Funken sprühen, daß für benachbarte Gegenstände Gefahr vorhanden ist, sind in der Art mit Drahtgittern oder anderen Schutzmitteln zu versehen, daß dadurch das Funkensprühen in genügender Weise verhindert wird.

§ 49.

Bei Kaminen für Feuerungen zu häuslichen Zwecken, sowie bei Kaminen, die zur Rauchableitung von den in § 20 erwähnten kleinen Schmelzöfen, den in § 23 Ziffer II. aufgeführten und den in § 24 Abs. 2 ihnen gleichgestellten Feuerungen, sowie von Kesselfeuerungen von geringerem Umfang dienen, kann die Gründung auf oder zwischen hölzernen Balken erfolgen.

Im ersten Falle ist das Kamin auf eine mindestens 15 cm dicke Steinlage, im letzteren Fall auf eiserne, zwischen die Balken oder Wechsel einzuhängende Träger von entsprechender Stärke zu setzen.

Die Kamine dürfen auf Zwischengebälke nicht gestützt (übersezt) werden.